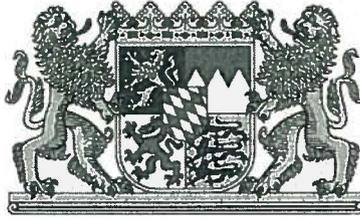


1 Ws 420/2013, 1 Ws 519/2012, 1 Ws 337/2011
StVK 551/09 Landgericht Bayreuth
802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

26. MRZ. 2014

Strate und Ventzke
Rechtsanwälte



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 24. März 2014

in dem Maßregelvollstreckungsverfahren gegen

Mollath Gustl Ferdinand, geboren am 07.11.1956 in Nürnberg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Gerhard Strate, Holstenwall 7, 20355 Hamburg,

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.;

hier: sofortige Beschwerde gegen die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus u.a.

1. Die Verfahren 1 Ws 420/2013, 1 Ws 519/2012 und 1 Ws 337/2011 werden verbunden; ersteres führt.
2. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 wird für erledigt erklärt. Der weitergehende Antrag auf Feststellung, dass die Voraussetzungen der Maßregel seit dem 11. Mai 2011 nicht mehr vorgelegen haben, wird abgelehnt.

3. Der Antrag, die Beschlüsse des Landgerichts Bayreuth vom 30. Juli 2012 und vom 10. Juni 2013 - StVK 551/09 - sowie die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16. Juli 2013 - 1 Ws 420/13 - und vom 27. September 2012 - 1 Ws 519/12 - für gegenstandslos zu erklären, wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung gemäß § 126 a StPO seit dem 27.02.2006 war der Angeklagte aufgrund Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, mit dem er von den Vorwürfen der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung sowie der Sachbeschädigung freigesprochen, jedoch zugleich seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet worden war, ab dem 13.02.2007 - zuletzt im Bezirkskrankenhaus Bayreuth - in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

Mit Beschluss vom 09.06.2011 ordnete das Landgericht Bayreuth unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrages auf Einholung eines „Obergutachtens“ die Fortdauer der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26.08.2011 - 1 Ws 337/11 - verworfen. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Anhörungsrüge des Angeklagten wurde vom Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 09.12.2011 zurückgewiesen.

Mit weiterem Beschluss vom 30. 07. 2012 ordnete das Landgericht Bayreuth die Fortdauer der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Angeklagten wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27.09.2012 verworfen.

Mit Beschluss vom 10.06.2013 wies das Landgericht Bayreuth den Antrag des Angeklagten, seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für er-

ledigt zu erklären, zurück und ordnete die Fortdauer der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Angeklagten wurde der Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 10.06.2013 durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16.07.2013 aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch hinsichtlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens - an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht Nürnberg ordnete mit Beschluss vom 06.08.2013 die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeklagten an. Daraufhin wurde der Angeklagte aus dem Vollzug der Unterbringung entlassen.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Angeklagten vom 11.01.2012 beschloss die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts am 26.08.2013 folgendes:

„Der Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 09. Juni 2011 - StVK 559/11 - und der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26.08.2011 - 1 Ws 337/11 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26.08.2011 - 1 Ws 337/11 - wird aufgehoben. Damit ist der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 09. Dezember 2011 - 1 Ws 337/11 - gegenstandslos. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht Bamberg zurückverwiesen.“

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.12.2013 beantragte der Angeklagte Folgendes:

„1. Unter Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 - StVK 551/09 - wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Maßregel seit dem 11.05.2011 nicht mehr vorgelegen haben.

2. Die Beschlüsse des Landgerichts Bayreuth vom 30.07.2012 und 10.06.2013 - StVK 551/09 - sowie die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16.07.2013 - 1 Ws 420/13 - und vom 27.09.2012 - 1 Ws 519/12 - sind gegenstandslos.“

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg beantragte in Stellungnahmen vom 22.01.2014, auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 aufzuheben und den weitergehenden Antrag des Beschwerdeführers abzulehnen, den Antrag des Beschwerdeführers, den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 30.07.2012 und den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27.09.2012 für gegenstandslos zu erklären, abzulehnen, und den Antrag des Beschwerdeführers, den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 10.06.2013 und den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16.07.2013 für gegenstandslos zu erklären, abzulehnen.

Hierzu äußerte sich der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 28.02.2014. Auf den Inhalt der Verteidigerschriftsätze vom 13.12.2013 und 28.02.2014 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 ist statthaft (§§ 463 Abs. 1, Abs. 3, 454 Abs. 1, Abs. 3 StPO) und auch zulässig, da form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 StPO).

Mit der Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Vollzug der Unterbringung aufgrund Anordnung der Wiederaufnahme des Erkenntnisverfahrens durch Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 06.08.2013 ist die verfahrensgegenständliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 jedoch gegenstandslos geworden und das hier aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.08.2013 weiter anhängige Beschwerdeverfahren hat sich somit spätestens zu diesem Zeitpunkt objektiv erledigt.

Die Rechtsmittel der StPO dienen der Beseitigung einer gegenwärtigen, fortdauernden Beschwer. Ihr Ziel ist die Aufhebung einer den Beschwerdeführer beeinträchtigenden Maßnahme. Eine Maßnahme, die aus tatsächlichen oder rechtli-

chen Gründen nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, ist daher grundsätzlich nicht anfechtbar.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die beschwerende Anordnung zurückgenommen oder die angefochtene Entscheidung aus anderem Anlass oder durch den Fortgang des Verfahrens gegenstandslos geworden, also prozessual überholt ist (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. vor § 296, Rn. 17 m.w.N.).

Spätestens mit der Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Maßregelvollzug zum 06.08.2013 ist seine Beschwer aus der Anordnung der Fortdauer des Maßregelvollzugs in dem angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 entfallen, weil die Freiheitsentziehung damit beendet ist.

Ein Interesse des Angeklagten an der Fortführung der Beschwerde zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses besteht nicht mehr.

Zwar kann eine wegen prozessualer Überholung unzulässige Beschwerde in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe ausnahmsweise dann nach Art. 19 Abs. 4 GG zulässig sein, wenn sich die Belastung durch die Maßnahme nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren kaum erlangen kann (vgl. OLG Hamm, NStZ 2009, 592; Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., vor § 296 Rn. 18 a; KK-StPO/Hannich, 7. Aufl., vor §§ 296-303, Rn. 7).

Vorliegend beruht die Tatsache, dass sich das Beschwerdeverfahren mittlerweile objektiv erledigt hat, jedoch nicht auf der von vornherein absehbaren oder möglichen Kurzfristigkeit der Freiheitsentziehung, so dass eine Rechtsmittelentscheidung typischerweise vor deren Ende regelmäßig nicht ergehen konnte, sondern darauf, dass die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts über die am 11.01.2012 erhobene Verfassungsbeschwerde trotz deren, wie dort festgestellt, offensichtlicher Begründetheit erst am 26.08.2013 entschieden hat, nachdem das Wiederaufnahmeverfahren des Angeklagten zwischenzeitlich erfolgreich war. Die Gründe für diese zeitliche Verzögerung spielen dabei aus jetzi-

ger Sicht keine Rolle. Es handelt sich hier aber um einen atypischen Verfahrensverlauf, in dem nicht von vornherein eine prozessuale Überholung zu erwarten war oder als Möglichkeit in Betracht kam.

Dem steht nicht entgegen, dass die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts trotz der kurz zuvor aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 06.08.2013 erfolgten Entlassung des Angeklagten aus dem Maßregelvollzug ein fortbestehendes schutzwürdiges Interesse an einer nachträglichen verfassungsrechtlichen Überprüfung und ggf. einer hierauf bezogenen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth und des erkennenden Senats bejaht hat. Diesem Interesse des Angeklagten ist durch die Entscheidung der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26.08.2013 bereits Genüge getan worden. Davon zu unterscheiden ist nämlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung nach einfachem Recht, zu der sich das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert hat, und das hieran bestehende Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers nach Beendigung der Unterbringung aus anderen Gründen.

Es verbleibt daher bei der deklaratorischen Feststellung der Erledigung der sofortigen Beschwerde und der gleichzeitigen Ablehnung des Antrags des Angeklagten aus dem Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.12.2013. Von der Erledigungsfeststellung ist auch die Ablehnung der Einholung eines „Obergutachtens“ in Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts Bayreuth vom 09. 06. 2011 umfasst, da es sich bei dieser Ablehnung lediglich um eine nicht selbständige, die Fortdauer vorbereitende Entscheidung handelt, deren Rechtscharakter nicht durch die Aufnahme in den Tenor des angefochtenen Beschlusses verändert wurde.

2. Der Antrag des Beschwerdeführers aus dem Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.12.2013 unter Nr. 2, die Beschlüsse des Landgerichts Bayreuth vom 30.07.2012 und vom 10.06.2013 - StVK 551/09 - sowie die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16.07.2013 - 1 Ws 420/13 - und vom 27.09.2012 - 1 Ws 519/12 - für gegenstandslos zu erklären ist schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen, weil der Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 10.06.2013 mit

Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16.07.2013 aufgehoben wurde, so dass das Oberlandesgericht Bamberg insoweit nicht mehr zuständig ist und im Übrigen die Gegenstandslosigkeit des Beschlusses des Landgerichts Bayreuth vom 30.07.2012 und des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27.09.2012 durch die mittlerweile angeordnete Wiederaufnahme des Erkenntnisverfahrens und die damit verbundene Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Maßregelvollzug so offen auf der Hand liegt, dass ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der beantragten Feststellung nicht vorhanden ist.

3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei (vgl. für den Fall der Erledigungserklärung Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., vor § 296 Rn. 17 a.E.).

Baumann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

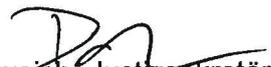
Schepping
Richter am
Oberlandesgericht

Räth
Richter am
Oberlandesgericht
br



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Bamberg, 24. März 2014

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Dotterweich, Justizsekretär

